

Prioritäre Stoffe-Richtlinie: Umfangreiche Änderungen am Entwurf der EU- Kommission notwendig!

Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission vom 17.7.2006 ist aus Sicht des Gewässerschutzes völlig unzureichend und beinhaltet gravierende Rückschritte im Bereich der Emissionsvermeidung. Der Vorschlag verfehlt den klaren Regelungsauftrag der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und bedarf umfassender Änderungen.

Welche Stoffe sind gefährlich?

Alle zunächst **33 prioritären Stoffe** im Anhang X der WRRL besitzen unstrittig **europaweit besondere Relevanz für die Gewässerbelastung**. Über das Ranking der Stoffe entscheiden deren Risiken für die aquatischen Ökosysteme und für den Menschen, die inhärente Gefährlichkeit der einzelnen Verbindungen (**Persistenz, Bioakkumulation, Toxizität**) und ihre tatsächliche Exposition in den Ökosystemen. Weitere Stoffe mit z.T. größerer Relevanz sollten auf die Liste aufgenommen werden.

Die **prioritär gefährlichen Stoffe** stellen eine Untergruppe der prioritären Stoffe dar. Mit der Einordnung eines Stoffes als prioritär gefährlicher Stoff ist die Maßgabe verbunden, die Einleitungen, Emissionen und Verluste nicht nur schrittweise zu verringern, sondern zu beenden oder schrittweise einzustellen ("**phasing out**").

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommissionen stuft **von den 14 zu überprüfenden Stoffen nur 2 als prioritär gefährlich** ein. Hier besteht Änderungsbedarf.

Vorgeschlagene Umweltqualitätsnormen sind zu hoch angesetzt

Die Tochterrichtlinie hat gemäß Art. 16 WRRL den Auftrag, Maßnahmen zur Minderung der Belastung durch prioritäre Stoffe in einem **kombinierten Ansatz** (emissions- und immissionsseitig) umzusetzen.

Über die Festlegung von verbindlichen **Umweltqualitätsnormen** (immissionsbezogene Grenzwerte) zur Beurteilung des guten chemischen Zustands der Gewässer beriet seit 2001 ein Expert Advisory Forum auf EU-Ebene. In diesem Rahmen wurden von verschiedenen Autoren **deutlich strengere Grenzwerte empfohlen** als nun von der EU-Kommission vorgeschlagen werden. Korrekturen bei den Umweltqualitätsnormen sind daher dringend erforderlich.


Ohne emissionsseitige Maßnahmen verfehlt Richtlinien-Vorschlag den Regelungsauftrag der WRRL!

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass für alle Einleitungen prioritärer Stoffe auch **Emissionsbegrenzungen** erlassen werden. Demnach ist die EU-Kommission verpflichtet, Vorschläge für Maßnahme zur schrittweisen Verringerung von Einleitungen und Emissionen bzw. für eine Beendigung oder Einstellung des Eintrags von Stoffen vorzulegen. Sie sind dringend nötig, um auch Emissionen aus kleineren Anlagen (unterhalb des Geltungsbereichs der IVU-Richtlinie) zu begrenzen. **Diese Festlegungen zu treffen sind ein Hauptziel der Tochterrichtlinie; sie fehlen aber bislang völlig.**

Die vorgeschlagene **Aufhebung von existierenden Emissionsbegrenzungen** z.B. für Quecksilber und Cadmium ist ein gravierender Rückschritt in der europäischen Chemikalienpolitik. Dies muss unbedingt verhindert werden.

Tabelle 1: Vergleich der im Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 17.7.2006 vorgeschlagenen Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe mit den Empfehlungen von UBA sowie LAWA und Frimmel für Deutschland

Einheit: [µg/l]

Nr.	Stoffname	ZHK - UQN nach UBA			ZHK – UQN nach EU-KOM		LAWA-Qualitätsziele/ Vorschlag Frimmel	
		ZHK-UQN* Oberflächen- und Übergangs- gewässer	ZHK-UQN** Küsten- und Territorial- gewässer	Max. Zuläss. Konzentration (MAC-EQS)	ZHK-UQN* Binnen oberflächen- gewässer	ZHK-UQN*** Sonstige Oberflächen- gewässer	LAWA- Qualitätsziel bzw. Vorschlag Frimmel	Einhaltung der LAWA-Qualitätsziele im Messstellennetz [in %] (Fraunhofer Studie 2002)
13	 Prioritär gefährliche Stoffe							
	Stoffgruppe I / Schwermetalle							
1	Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,08-0,25	0,2	0,45-1,5	≤ 0,08 - 1,5	≤ 0,08 - 1,5	0,07	Einhaltung bei 46 % (in 2000)
2	Quecksilber und Quecksilberverbindungen	-	-	0,07	0,07	0,07	0,8	Einhaltung bei 73 % (in 2000)
	Stoffgruppe II PAKs							
3	Anthracen	0,1/0,001	0,01	0,4			0,0063	teilweise überschritten
4	PAKs[b]	0,05	0,05	0,05	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0,1	teilweise überschritten
4a	Benzo[a]pyren	0,05	0,05	0,05	nicht anwendbar	nicht anwendbar	-	-
4b	Benzo[b]fluoranthen	0,03	-	-	nicht anwendbar	nicht anwendbar	-	-
4c	Benzo[k]fluoranthen	0,03	-	-	nicht anwendbar	nicht anwendbar	-	-
4d	Benzo[g,h,i]perylen	0,016	-	-	nicht anwendbar	nicht anwendbar	-	-
4e	Indeno[1,2,3-cd]pyren	0,016	-	-	nicht anwendbar	nicht anwendbar		
	Stoffgruppe IV / Zwischenprodukte							
5	Hexachlorbenzol	0,0004	0,0004	0,05	0,05	0,05	0,001	teilweise überschritten
6	Hexachlorbutadien	0,003	0,003	0,6	0,06	0,06	0,05	wird eingehalten
7	Pentachlorbenzol	0,003/0,0003	0,0003	1	nicht anwendbar	nicht anwendbar	1,00	wird eingehalten
	Stoffgruppe V / Pestizide							
8	Endosulfan	0,005	0,0005	0,01	0,01	0,004	0,005	wird eingehalten
9	Hexachlorcyclohexan [Lindan]	0,02/0,002	0,002	0,04	0,04	0,02	0,016	wird häufig überschritten
	Stoffgruppe VI / Einzelverb.							
10	C 10-13 Chloralkane	0,4	0,1	1,4	1,4	1,4	0,05	überschritten, Handlungsbedarf
11	Pentabromdiphenylether	0,0005/0,0002	0,0002	2	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0,53	scheint einhaltbar, wenige Daten
12	Nonylphenole	0,3/0,03	0,03	2,1	2,0	2,0	0,33	weitgehend eingehalten
13	Tributylzinverbindungen	0,0001	0,002	0,002	0,0015	0,0015	0,0001	teilweise überschritten

20	Prioritäre Stoffe							
	Stoffgruppe I / Schwermetalle							
14	Blei und Bleiverbindungen	0,4	0,4	2	nicht anwendbar	nicht anwendbar	3,4	zu 73 % (in 2000)
15	Nickel und Nickelverbindungen	1,7	1,7	-	nicht anwendbar	nicht anwendbar	4,4	zu 55 % (in 2002)
	Stoffgruppe II PAKs							
16	Fluoranthen	0,09	0,09	0,9	1,0	1,0	0,032	teilweise überschritten
17	Naphthalin	2,4/1,2	1,2	80	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0,8	teilweise überschritten
	Stoffgruppe III / Lösemittel							
18	1,2-Dichlorethan	10	10	1180	nicht anwendbar	nicht anwendbar		überwiegend eingehalten
19	Dichlormethan	20	20	1900	nicht anwendbar	nicht anwendbar	8,2	wird eingehalten
20	Trichlormethan / Chlorform						0,08	wird größtenteils überschritten
	Stoffgruppe IV / Zwischenprodukte							
21	Trichlorbenzole	0,4	0,4	50	nicht anwendbar	nicht anwendbar	10	wird eingehalten
	Stoffgruppe V / Pestizide							
22	Alachlor	0,3	0,3	0,7	0,7	0,7	0,035	wird meist eingehalten
23	Atrazin	0,6	0,6	2,9	2	2	0,10	wird häufig überschritten
24	Chlorfenvinphos	0,06	0,06	0,3	0,3	0,3	0,002	wird eingehalten
25	Chlorpyrifos	0,03	0,03	0,1	0,1	0,1	0,0005	wird eingehalten
26	Diuron	0,2	0,2	1,8	1,8	1,8	0,046	wird deutlich überschritten
27	Isoproturon	0,3	0,3	1,3	1,0	1,0	0,1	wird teilweise überschritten
28	Simazin	0,7	3,4	3,4	4,0	4,0	0,0008	wird teilweise überschritten
29	Trifluralin	0,3	0,3	1,0	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0,03	wird eingehalten
	Stoffgruppe VI / Einzelverb.							
30	Benzol	1,7	1,7	49	50	50	1,0	wird gut eingehalten
31	Diethylhexylphthalat (DEHP)	1,3	1,3	-	nicht anwendbar	nicht anwendbar	7,7	wird teilweise überschritten
32	Octylphenole	0,06	0,06	0,13	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0,12	kein Monitoring
33	Pentachlorphenol	0,22	0,2	1	1,0	1,0	0,1	wird eingehalten

Erklärung:

☠?: zu überprüfende Stoffe, die noch als prioritär gefährlich eingestuft werden können (wenn entsprechende Änderungsanträge zum KOM-Vorschlag vorliegen)!

UQN: Umweltqualitätsnormen

UQN*: Umweltqualitätsnormen für Küsten- und Territorialgewässer

PAKs: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

Max. Zuläss.: Maximale Zulässige Konzentration

UQN*: Umweltqualitätsnormen für Oberflächen- und Übergangsgewässer

UQN***: Umweltqualitätsnormen für sonstige Oberflächengewässer

ZHK: Zulässige Höchstkonzentration

- [a] Bei Cadmium und Cadmiumverbindungen (Nr.1) hängt die UQN von der Wasserhärte ab:
(Klasse 1: <40 mg CaCO₃/l, Klasse 2: 40 bis <50 mg/CaCO₃/l, Klasse 3: 50 bis <100 mg CaCO₃/l, Klasse 4: 100 bis <200 mg CaCO₃ und Klasse 5: >200 mg CaCO₃/l)
- [b] Bei der Gruppe der Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) (Nr. 6) muss jede einzelne UQN eingehalten werden, d. h. Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Indeno[1,2,3-cd]pyren und die UQN für die Summe von Benzo[g,h,i]perylen und Indeno[1,2,3-cd]pyren müssen eingehalten werden.

Quellen:

- 1 Ermittlung der Quellen für die prioritären Stoffe nach Artikel 16 der Wasserrahmenrichtlinie und Abschätzung ihrer Eintragsmengen in die Gewässer in Deutschland

Eberhard Böhm, Thomas Hillenbrand und Frank Marscheider-Weidemann
unter Mitarbeit von Bodo Müller und Jan Wiederhold
Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, Karlsruhe

Monika Herrchen, Michael Klein
Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie, Schmallenberg

Im Auftrag des Umweltbundesamtes, September 2002
- 2 Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rats über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG {KOM(2006) 398 endgültig} {SEK(2006) 947}. Brüssel, 17.7.2006
- 3 Kuch, Bertram: Die Analytik Prioritärer Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie. Vortrag auf der AQS-Jahrestagung 2005/2005
- 4 Umweltbundesamt: Übersicht über chemische Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer: www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/ow_s2_2.htm. Stand 13.9.2006

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Oscar Aimé Yemba Sassy
Biologe für Gewässerschutz
GRÜNE LIGA Berlin e.V.
E-Mail yembasassy@arcor.de
Mobil: 0173 /1671 589

GRÜNE LIGA Bundeskontaktstelle Wasser

Michael Bender, Tobias Schäfer
Prenzlauer Allee 230
10405 Berlin

Tel.: 030 44 33 91 40
Fax: 030 44 33 91 33
E-Mail: wasser@grueneliga.de
Internet: www.wrrl-info.de